



**Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur und Serviceeinrichtungen des GVZ Berlin West Wustermark, Besonderer Teil
- NBD IPG BT GVZ WU -**

Stand 01.01.2010



Infrastruktur- und
Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur und Serviceeinrichtungen des GVZ Wustermark, Besonderer Teil (NBS IPG-BT)

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Grundlage.....	4
1.2	Zweck und Geltungsbereich	4
1.3	NBS - Allgemeiner Teil.....	4
1.4	NBS - Besonderer Teil	4
1.5	Geschäftsverbindung	4
1.6	Voraussetzung zur Nutzung der Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen	4
1.7	Veröffentlichungen	5
2	Beschreibung der Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen.....	5
2.1	Allgemeine Beschreibung	5
2.2	Ausnahmeregelung	5
2.3	Übersicht der Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen.....	5
2.4	Gleislagepläne.....	6
2.5	Betriebsvorschriften	6
3	Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen.....	6
3.1	Voraussetzung für die Zuweisung	6
3.2	Eisenbahninfrastruktur	6
4	Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur.....	6
4.1	Antragstellung	6
4.2	Fristverlängerung	6
4.3	Antragsinhalt	7
4.4	Annahmefrist	7
4.5	Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren	7
5.	Nutzung der Infrastruktur	8
5.1	Vorrangige Nutzer	8
5.2	Nachrangige Nutzer	8
6	Entgeltgrundsätze	8
6.1	Allgemeine Bestimmungen	8
6.2	Pflichtleistungen	8
6.3	Zusatz- oder Nebenleistungen.....	8
6.4	Leistungsabhängiges Entgelt.....	9
6.5	Betriebstörungen	9

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
dergl.	dergleichen
EBO	Eisenbahn-Bau-und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
IPG mbH	IPG Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	Täglich
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
zzgl.	zuzüglich

1 Allgemeine Informationen

1.1 Grundlage

Die IPG mbH tritt im Rahmen als Dienstleisterin der Gemeinde Wustermark und Besitzerin der Eisenbahninfrastruktur des GVZ Berlin West Wustermark auf. Hierbei handelt es sich um Schienenwege und Serviceeinrichtungen gemäß § 2 (3b, 3c) AEG. In dieser Funktion stellt die IPG mbH nachfolgende Nutzungsbedingungen auf.

1.2 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die IPG mbH die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der IPG mbH sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS IPG-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS IPG -BT), in diesem konkreten Fall – Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur und Serviceeinrichtungen des GVZ Berlin West Wustermark.

1.3 NBS - Allgemeiner Teil

Die NBS IPG-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regelt die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen IPG mbH und Zugangsberechtigten.

1.4 NBS - Besonderer Teil

Die NBS IPG-BT behandelt in Ergänzung zu den NBS IPG-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung für die Eisenbahninfrastruktur- und Serviceeinrichtungen des GVZ Berlin West Wustermark.

1.5 Geschäftsverbindung

Die NBS IPG-AT und NBS IPG-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der IPG mbH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.6 Voraussetzung zur Nutzung der Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen des GVZ Berlin West Wustermark ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der IPG mbH und dem Zugangsberechtigten.

1.7 Veröffentlichungen

Die von der IPG mbH zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.ipg-potsdam.de

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2 Beschreibung der Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die IPG mbH betreibt öffentliche Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtungen) mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterverkehr ausgerichtet sind.

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenweg- und Servicekapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen mit Restriktionen verbunden sein, aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten. Nutzt der Zugangsberechtigte die angemietete Gleisanlagen für Personenverkehr, so hat er die Sicherung der Reisenden zu gewährleisten und ggf. erforderliche Genehmigungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen und der IPG mbH im Original vorzulegen.

2.3 Übersicht der Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der IPG mbH als Dienstleisterin der Gemeinde Wustermark für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark

Öffentliche Eisenbahninfrastruktur bestehend aus

- Gleis 1, Gleis 45 der Ein- und Ausfahrgruppe
- Gleis 2 als Zuführungsgleis zu Investoren bzw. als Abstellgleis (siehe www.ipg-potsdam.de)

Die Anlage ist nicht elektrifiziert.

2.4 Gleislagepläne

Gegen Erstattung der Kosten stellt die IPG mbH dem Zugangsberechtigten die erforderlichen Gleislagepläne, mit detaillierten Angaben zu den Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

2.5 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen gilt die Fahr-dienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die UVV'en, sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der IPG mbH.

3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS IPG-AT, ist die Vorlage eines Nachweises einer Umweltaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Eisenbahninfrastruktur

Die Eisenbahninfrastruktur der Infrastruktur- und Serviceeinrichtung dient der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet. Dauerhaft vermietet werden in den Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen der IPG mbH nur Gleise, die nicht für Umfahrungen oder als Zufahrten benötigt werden.

4 Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

4.1 Antragstellung

Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der IPG mbH können jederzeit in schriftlicher Form gestellt werden. Die IPG mbH wird innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrages ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gemäß § 14 Abs. 6 AEG abgeben oder den Antrag ablehnen. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

4.2 Fristverlängerung

Die Frist zur Abgabe eines Angebots gemäß 4.1 kann von der IPG mbH in Fällen aufwendiger Bearbeitung angemessen verlängert werden. Fälle aufwendiger Bearbeitung liegen insbesondere vor bei

- außergewöhnlichen Transporten (z. B. Lademaßüberschreitungen)
- Probefahrten (Versuchszüge)
- Rangierfahrten, die mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen verbunden sind
- Fahrten mit Nebenfahrzeugen
- Erforderliche Beteiligung mehrerer EIU.

4.3 Antragsinhalt

Mit dem Antrag hat das EVU zumindest folgende Angaben zu übermitteln:

- Name, Anschrift, Kommunikationsdaten des EVU
- Beabsichtigter Zeitpunkt, Fahrtverlauf und Dauer der Nutzung
- Triebfahrzeuggattung
- Triebfahrzeugausrüstung (z. B. Funkfernsteuerung)
- Information über Transport (GGVSE, KV, Lü-Sendung, Schwerwagen)
- Zusammensetzung des Zuges
- Zugmasse, Zuglänge und Bremsleistung
- Angaben zu benötigten Abstell- und Zusatzanlagen
- Angaben zu zusätzlich benötigten Serviceleistungen.

Der Antrag und die erforderlichen Daten sind in deutscher Sprache zu übermitteln.

4.4 Annahmefrist

Ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann vom EVU nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

4.5 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen verschiedener EVU vor, so wird die IPG mbH ein Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren nach § 10 Abs. 5 EIBV durchführen.

Kommt eine Einigung nicht zustande und sind alle Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen verschiedener EVU notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse, so wird die IPG mbH zunächst Anträgen Vorrang gewähren, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, die wiederum Bestandteil des Netzfahrplanes gemäß §§ 8 und 9 EIBV ist.

Sind alle Zugtrassen Bestandteil des Netzfahrplans gemäß §§ 8 und 9 EIBV, so wird die IPG mbH den Anträgen Vorrang gewähren, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, die wiederum von einem Rahmenvertrag nach § 14a AEG erfasst wird.

5. Nutzung der Infrastruktur

5.1 Vorrangige Nutzer

EVU, die die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der IPG mbH zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer maximalen Abweichung von 15 Minuten antreten, gelten als vorrangige Nutzer.

5.2 Nachrangige Nutzer

Tritt ein EVU die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der IPG mbH erst mehr als 15 Minuten nach dem vereinbarten Zeitpunkt an, so steht ihm die Infrastruktur nur noch unter Berücksichtigung der Fahrzeiten anderer vorrangiger Nutzer nach 5.1 zur Verfügung.

6 Entgeltgrundsätze

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Entgeltgrundsätze der IPG mbH gelten für alle Zugangsberechtigte nach § 14 AEG für die Benutzung der Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen der IPG mbH. Das Entgeltverzeichnis ist im Internet unter www.ipg-potsdam.de abrufbar.

6.2 Pflichtleistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen,
- die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen,
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind.

6.3 Zusatz- oder Nebenleistungen

Zusatz- oder Nebenleistungen gemäß Anlage 1 EIBV zu den §§ 3 und 21 sind gesondert zu vereinbaren. Zusatzleistungen sind u.a. Umschlagleistungen oder sonstige Leistungen der IPG mbH ggf. unter Einbeziehung von Kooperationspartnern.

6.4 Leistungsabhängiges Entgelt

Zu Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufes in den Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen der IPG mbH wird ein leistungsabhängiges Entgelt erhoben.

Tritt ein EVU aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der IPG mbH mehr als 15 min nach dem vereinbarten Zeitpunkt an (nachrangiger Nutzer gemäß 5.2) hat das EVU an die IPG ein leistungsabhängiges Entgelt in Höhe von 10 % des Nutzungsentgeltes für die betreffende Nutzung zu entrichten.

6.5 Betriebsstörungen

Bei einer Betriebsstörung eines der Vertragspartner, die die Nutzbarkeit der Eisenbahninfrastruktur der IPG mbH für einen Zeitraum von zur Folge hat, ist von dem jeweiligen Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von zu entrichten.